



Adresse / Address

Datum / Date

Kontakt / Contact

01/2018

LEUCO
Ledermann GmbH & Co. KG
Willi-Ledermann-Str. 1
D-72160 Horb a.N.

T +49 (0) 74 51 / 93-0
info@leuco.com
www.leuco.com

Betreff / Subject

Seite / Page

Einkaufsbedingungen LEUCO Ledermann GmbH & Co. KG

01/03

§ 1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der LEUCO Ledermann GmbH & Co. KG (nachfolgend „LEUCO“) finden Anwendung auf sämtliche Lieferbeziehungen zwischen LEUCO und Lieferanten und gelten für diese Lieferbeziehung ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufs- oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt LEUCO nicht an, ihnen wird hiermit widersprochen. Die Einkaufsbedingungen LEUCOs gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich im Einzelfall vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn LEUCO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen LEUCO und dem Lieferant zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in Textform niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung in Textform.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 314 Abs. 4 BGB

§ 2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Bestellungen erfolgen nur in schriftlicher Form. Für die Schriftform reicht auch eine Bestellung per Datenfernübertragung (z.B. via Email, Portal, SAP Schnittstelle, EDI). Mündliche oder telefonisch erteilte Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung gültig. Widerspricht der Lieferant der Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen, gilt die Bestellung als akzeptiert. LEUCO kann die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant nicht innerhalb 5 Tagen nach Eingang in Schriftform angenommen hat (Auftragsbestätigung).

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist LEUCO nur gebunden, wenn LEUCO der Abweichung in Textform zugestimmt hat; im Übrigen wird Auftragsbestätigungen grundsätzlich widersprochen, soweit sie von der Bestellung LEUCOs abweichen. Insbesondere ist LEUCO an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit den Bedingungen von LEUCO übereinstimmen oder LEUCO ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

2.3 Bestellungen werden ausschließlich durch die Einkaufsabteilung/Disposition/Arbeitsvorbereitung von LEUCO ausgelöst.

2.4 In Angeboten sind sämtliche Abweichungen von Vorgaben aus Anfragen LEUCOs bezüglich Mengen und Beschaffenheit deutlich zu kennzeichnen.

2.5 LEUCO ist berechtigt, jederzeit eine Bestellung ganz oder teilweise, auch ohne Angabe von Gründen, zu kündigen. Im Falle einer (Teil-) Kündigung erhält der Lieferant die anteilige Vergütung für die bis dahin nachweislich entstandenen Aufwendungen, die der Lieferant nicht anderweitig verwerten kann. Darüber hinaus sind keine weiteren Zahlungen von LEUCO zu leisten, insbesondere hat der Lieferant keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn. Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, kommt er für alle Nachteile auf, die LEUCO aus einer derartigen Kündigung entstehen. LEUCO hat das Recht, etwaige Waren oder Produktionsergebnisse, die aus diesem Aufwand resultieren, entgegen zu nehmen.

§ 3. Lieferzeit

3.1 Die in der Bestellung oder einem Lieferabruf angegebenen Liefertermine in Form von Festterminen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei LEUCO oder der von LEUCO bestimmten Empfangsstelle.

3.2 Termine können vom Lieferant nicht einseitig abgeändert werden ohne vorheriges Einverständnis der Einkaufsabteilung oder Disposition von LEUCO. Mit Zusendung der Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant diese gegenüber LEUCO als Fixtermine.

3.3 Werden Zwischentermine im schriftlichen Einvernehmen verschoben, so bedingt dies nicht die automatische Verschiebung des Endtermins.

3.4 Der Lieferant teilt LEUCO unverzüglich schriftlich mit Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung durch LEUCO befreit den Lieferanten nicht von den Rechten LEUCOs aufgrund der verspäteten Lieferung.

3.5 Bei Lieferverzug ist LEUCO berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellpreises pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 4 %, oder nach Ablauf einer von LEUCO gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Lieferant noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere ist LEUCO berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wobei der pauschale Schadensersatz anzurechnen ist. Dem Lieferant steht der Nachweis offen, dass LEUCO infolge seines Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3.6 LEUCO ist bis zu 4 Wochen vor einem Liefertermin berechtigt, für diesen Liefertermin bestellte Mengen in Teilmengen abzurufen. Für die Lieferung der bei einem Teilabruf zum ursprünglichen Liefertermin nicht abgenommenen restlichen Liefermenge kann LEUCO einen späteren Liefertermin benennen. Bei Teilabrufen sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen.

3.7 Die in der Wareneingangsprüfung bei LEUCO ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Maße sind für LEUCO bei Rechnungsausgleich maßgebend.

3.8 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die LEUCO zustehenden Ersatzansprüche.

3.9 Falls Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von LEUCO zur Folge haben, ist LEUCO - unbeschadet seiner sonstigen Rechte - berechtigt, insoweit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4. Gefahrenübergang und Versand

4.1 Sofern in den jeweiligen Bestellungen nicht abweichend geregelt, erfolgen Lieferungen gemäß DDP Horb bzw. vertraglich vereinbarter Empfangsstelle (Incoterms 2014).

4.2 Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei der Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von LEUCO angegebenen Empfangsstelle über.

4.3 Die Waren sind art- und fachgerecht so zu verpacken, dass Beschädigungen, Verschmutzungen oder Veränderungen beim Transport ausgeschlossen sind. Eine Genehmigung der Verpackung durch LEUCO entbindet den Lieferant nicht von seiner Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit des Transportes.

4.4 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Lieferanten. Bei der Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit LEUCO keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei der Preisstellung frei Empfänger kann LEUCO ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferant zu tragen.

4.5 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit der Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

4.6 LEUCO ist verpflichtet, die Ware bei Wareneingang binnen sieben Werktagen auf offensichtliche Mängel und Transportschäden hin zu untersuchen. Eine weitergehende Eingangsuntersuchung ist nicht geschuldet. Entdeckte Mängel sind unverzüglich zu rügen. Eine Rügefrist von sieben Werktagen ist jedenfalls als unverzüglich anzusehen.

4.7 Die An- bzw. Abnahme, auch durch von LEUCO beauftragten Dritten, erfolgt stets unter Vorbehalt sämtlicher Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung. Wird die An- bzw. Abnahme durch Umstände außerhalb des Einflussbereiches von LEUCO verhindert oder erheblich erschwert, ist LEUCO berechtigt, die An- bzw. Abnahme für die Dauer dieser Umstände hinauszuschieben. Geschieht dies für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen, so ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; weitergehende Ansprüche des Lieferanten sind ausgeschlossen.

4.8 Rücknahmepflichtige Transportverpackungen, Umverpackungen oder wieder verwendbare Verpackungen hat der Lieferant entweder nach Ablieferung sofort wieder mitzunehmen oder - wenn dies nicht geboten ist - unverzüglich vom Lieferort auf eigene Kosten abzuholen.

§ 5. Preise / Rechnungen

5.1 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummer jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

5.2 Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, verstehen sich die vereinbarten Preise Netto zzgl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer.

LEUCO

www.leuco.com



Adresse / Address

Datum / Date

Kontakt / Contact

01/2018

LEUCO
Ledermann GmbH & Co. KG
Willi-Ledermann-Str. 1
D-72 160 Horb a.N.

Tel. +49 (0) 74 51 / 93-0
info@leuco.com
www.leuco.com

Betreff / Subject

Seite / Page

Einkaufsbedingungen LEUCO - Ledermann GmbH & Co. KG

02/03

5.3 Der Lieferant wird LEUCO keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, die er unter gleichen Bedingungen beliefert.

5.4 Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LEUCO zulässig.

§ 6. Zahlungen

6.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Prüfmuster, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn LEUCO aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

6.3 Zahlungen erfolgen jeweils vorbehaltlich dem Ergebnis der Waren- und Mengenprüfung bei LEUCO. Eine Zahlung vor Ablauf der in § 6 genannten Untersuchungs- und Rügefristen bedeutet nicht, dass LEUCO vom Lieferanten gelieferte Waren oder Mengen geprüft, auf die Rüge von Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen verzichtet oder die Lieferung genehmigt hat. Aufgrund von festgestellten Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen überzahlte Beträge sind vom Lieferanten zu erstatten.

6.4 Vorauszahlungen von LEUCO hat der Lieferant auf Aufforderung von LEUCO durch Beibringung einer Anzahlungsbürgschaft abzusichern.

§ 7. Mängelhaftung

7.1 Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, allen einschlägigen Normen und den vertraglich vereinbarten Beschaffenheit sowie den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen, die garantierten Beschaffenheit haben und auch ansonsten sach- und rechtsmängelfrei sind.

7.2 Ist der Lieferant nicht selbst Hersteller der von ihm zu liefernden Waren, wird er die Waren vor Auslieferung selbst vollständig auf Sach- und Rechtsmängel hin untersuchen.

7.3 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln stehen LEUCO ungekürzt zu. Unabhängig davon ist LEUCO berechtigt, vom Lieferant nach Wahl von LEUCO Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, soweit der Lieferant nicht die von LEUCO gewählte Art der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 2 BGB verweigern kann.

7.4 Falls der Lieferant nicht innerhalb einer von LEUCO gesetzten, angemessenen Frist mit der Mangelbeseitigung beginnt, ist LEUCO in dringenden Fällen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen nach Anhörung des Lieferanten auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen.

7.5 Die Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche beträgt, außer in Fällen der Arglist, 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen gemäß §§ 438, 479 und 634 a BGB stehen LEUCO ungekürzt zu.

7.6 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant LEUCO zusätzlich von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

7.7 Entstehen LEUCO infolge der mangelhaften Leistung oder Lieferung des Lieferanten Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat er diese zu erstatten. Dasselbe gilt für sämtliche Aufwendungen, die LEUCO im Verhältnis zu seinem Kunden wegen dessen Nacherfüllungsansprüchen zu tragen hat.

7.8 Nimmt LEUCO von ihm hergestellte und/oder verkaufte Ware infolge der Mangelhaftigkeit der Leistung oder Lieferung des Lieferanten zurück oder wird deswegen der von LEUCO verlangte Kaufpreis gemindert bzw. ist deswegen anderer Mangelansprüche ausgesetzt, ist LEUCO zum Rückgriff gegenüber dem Lieferant ohne die sonst notwendige Fristsetzung berechtigt.

7.9 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und LEUCO dies nach Aufforderung jederzeit nachzuweisen.

§ 8. Produkthaftung, Rückruf, Freistellung, Versicherungsschutz

8.1 Werden Produkthaftungsansprüche gegen LEUCO erhoben, hat der Lieferant LEUCO hieron auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Fehler oder Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist, der Fehler dem Lieferanten zugeordnet werden kann oder der Lieferant im Außenverhältnis selbst unbeschränkt haftet.

8.2 In den in Abs. 1 geschilderten Fällen trägt der Lieferant alle in diesem Zusammenhang anfal-

lenden Kosten, insbesondere für die Rechtsverteidigung und etwaige Rückrufaktionen von LEUCO. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufaktionen wird LEUCO den Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

8.3 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.

8.4 Der Lieferant hat sich ausreichend, mindestens jedoch in Höhe von € 5 Mio., gegen Produkthaftungsrisiken einschließlich Rückrufkosten zu versichern, diese Versicherung aufrecht zu erhalten und LEUCO dies auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

§ 9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von LEUCO unzulässig und berechtigt LEUCO, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

§ 10. Schutzrechte

Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird LEUCO von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte durch die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, hat der Lieferant LEUCO auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen.

§ 11. Ursprungsnachweise

Der Lieferant hat LEUCO alle angeforderten Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA-Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Umweltvorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher relevanter Umweltvorschriften und wird LEUCO auf Anforderung eine Stoffliste seiner Produkte aus der Bestellung übermitteln.

§ 13. Beistellungen

13.1 Materialbeistellungen, Werkzeuge, Muster und sonstige zur Fertigung übergebene Gegenstände oder Unterlagen bleiben Eigentum von LEUCO und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von LEUCO zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferant Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

13.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials oder Zusammenbau von Teilen erfolgt ausdrücklich für LEUCO. LEUCO wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich LEUCO und Lieferant darüber einig, dass LEUCO in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für LEUCO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

§ 14. Werkzeuge

14.1 Von LEUCO bezahlte Werkzeuge sind ausschließlich das alleinige Eigentum von LEUCO und dürfen durch den Lieferanten nur für die Bestellungen und Teile von LEUCO verwendet werden. Von LEUCO bezahlte Werkzeuge stehen LEUCO jederzeit in einwandfreier Ausführung zur Verfügung und sind durch den Lieferanten eindeutig als das Eigentum von LEUCO zu kennzeichnen und separat gekennzeichnet zu lagern.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, LEUCOs beim Lieferanten lagernden Werkzeuge auf seine Kosten gegen Sachschäden zu versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an LEUCO ab.

14.3 Teile, welche mit den in Eigentum von LEUCO befindlichen Werkzeugen gefertigt werden, dürfen nicht an Dritte angeboten, geliefert oder das Know-how weitergegeben werden.

www.leuco.com



Adresse / Address

Datum / Date

Kontakt / Contact

01/2018

LEUCO
Ledermann GmbH & Co. KG
Willi-Ledermann-Str. 1
D-72160 Horb a.N.

Tel. +49 (0) 74 51 / 93-0
info@leuco.com
www.leuco.com

Betreff / Subject

Seite / Page

Einkaufsbedingungen LEUCO - Ledermann GmbH & Co. KG

03/03

14.4 Die Wartung und Instandhaltung dieser Werkzeuge ist ausschließlich durch den Lieferanten und auf seine Kosten zu übernehmen. Kosten für Folgewerkzeuge trägt ausschließlich der Lieferant. Die Ausbringungsmenge ist somit unbegrenzt. Sollten Werkzeuge LEUCOs durch den Lieferanten beschädigt werden, sind diese auf seine Kosten zeichnungsgerecht instand zu setzen.

14.5 Alle Änderungen an Werkzeugen müssen schriftlich durch LEUCO genehmigt werden. Nach jeder Änderung sind Muster zur Kontrolle und Freigabe vorzulegen.

14.6 Bezahlung der Werkzeugkosten durch LEUCO erfolgt erst nach Prüfung und Freigabe einer Erstmusterlieferung.

§ 15. Sicherheitsnormen

Der Liefergegenstand hat den geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen. Die jeweiligen Konformitäts- und Herstellererklärungen sind der Lieferung unaufgefordert beizufügen.

§ 16. Geheimhaltung

16.1 Von LEUCO überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung von LEUCO weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann LEUCO ihre Herausgabe verlangen, wenn der Lieferant diese Pflichten verletzt.

16.2 Von LEUCO erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich zu machen und vertraulich behandeln.

§ 17. Werbung

Die Verwendung der Anfragen, Bestellungen oder Schriftwechsel aller Art von LEUCO durch den Lieferanten zu Werbezwecken ist untersagt. Eine Werbung mit der mit LEUCO bestehenden Geschäftsbeziehung ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch LEUCO zulässig.

§ 18. Exportkontrolle und Zoll

18.1 Der Lieferant ist verpflichtet, LEUCO über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- Die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten.
- Für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR).
- ob für seine Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie

18.2 Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, LEUCO alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie LEUCO unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

§ 19. Langzeit-Lieferantenerklärung

Für Lieferungen hat der Lieferant jährlich eine Langzeit-Lieferantenerklärung (Ursprungsbescheinigung) zu übersenden, in welcher bestätigt wird, dass die Lieferungen den Ursprungsbestimmungen für den bevorzugten Handel entsprechen.

§ 20. Zoll – Recht auf Rückvergütung von Zöllen

Für Lieferungen und Leistungen aus Ländern, in denen LEUCO ein Recht auf zollfreien Bezug besitzt, hat der Lieferant auf Aufforderung die für einen zollfreien Bezug erforderlichen Dokumente (z.B. EG-Warenverkehrsbescheinigung) zur Verfügung zu stellen.

§ 21. Muster, übergebene Unterlagen

Die Zustimmung von LEUCO zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen oder Mustern berührt die alleinige Verantwortung des Lieferanten für den Liefergegenstand nicht. Dies gilt auch für Empfehlungen und Vorschläge von LEUCO.

§ 22. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23. Gerichtsstand, anwendbares Recht

23.1 Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist unabhängig vom Streitwert, für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, das für den Geschäftssitz von LEUCO erstinstanzlich sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Horb, LEUCO ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohn- oder Geschäftssitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

23.2 Auf die Vertragsbeziehung sowie diese Geschäftsbedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

23.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

LEUCO
Ledermann GmbH & Co. KG
72160 Horb
Stand: Januar 2018

LEUCO

www.leuco.com